

DER LANDRAT

Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

Stadt Gladbeck
Amt für Planen, Bauen und Umwelt
Frau Carina Illguth
Postfach 629
45956 Gladbeck

Stadt Gladbeck Amt 61			
Eing. 04. Mai 2023			
A-Ltr.	Abt.-Ltr.	SGL	SB

Σ = 761/14

Stadt Gladbeck i.W.	
Eing. 03. Mai 2023	
ST.A.	61



**KREIS
RECKLINGHAUSEN**
DER VESTISCHE KREIS

Datum:

21. April 2023

Fachbereich:

E

Ressort Planung und ÖPNV

Gebäude:

Kreishaus

Kurt-Schumacher-Allee 1

45657 Recklinghausen

Aktenzeichen:

(E) 61 32 30 Gla. BP 183

Auskunft:

Herr Jünemann

Zimmer Nummer:

2.4.06, 2 Etage

Telefon:

Telefax:

E-mail:

[Bauleitplanverfahren@
kreis-re.de](mailto:Bauleitplanverfahren@kreis-re.de)

Paketadresse:

Kurt-Schumacher-Allee 1

45657 Recklinghausen

Telefonzentrale:

02361 53-0

E-mail (zentral):

info@kreis-re.de

www.vestischer-kreis.de

Bankverbindung:

Sparkasse Vest RE

BLZ:

426 501 50

Kto.-Nr.:

90 000 241

IBAN:

DE27 4265 0150 0090 0002 41

BIC:

WELADED1REK

Bebauungsplan Nr. 183 „Schulstraße / Schlängelstraße“ der Stadt Gladbeck

hier: Ihre Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Offenlage vom 20.03.2023, Az.: IL

Sehr geehrte Frau Illguth,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan Nr. 183 der Stadt Gladbeck für den Bereich „Schulstraße / Schlängelstraße“ ergibt sich aus der Sicht des **Landrates des Kreises Recklinghausen** als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme:

Aus meiner Sicht als **Untere Bodenschutzbehörde** ergibt sich aufgrund der Vornutzung folgende Stellungnahme:

Sollten bei Eingriffen in den Boden Auffälligkeiten (Geruch, Farbe, Aussehen) auftreten, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Im Bereich der geplanten Baumpflanzungen ist das Anschüttungsmaterial vollständig durch chemisch unauffälliges Bodenmaterial auszutauschen. Die Erstellung von Pflanzgruben hat entsprechend den Anforderungen des § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie des Merkblatts 44 zu § 12 BBodSchV, der dazugehörigen DIN 18915 und den Regelwerken und Richtlinien (FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2) zu erfolgen.

Maßnahmen zur bautechnischen Bodenverbesserung durch die Zugabe hydraulischer Bindemittel, wie im geotechnischen Bericht, Urbanski & Vermold, 30.11.2021, empfohlen, dürfen lediglich unterhalb der

technischen Bauwerke (Gebäude, Straßenkörper, usw.) angewendet werden, wenn die Flächen vollständig versiegelt werden.

Aus meiner Sicht als **Träger der Landschaftsplanung** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Anmerkung: Die im Kapitel 2.4.2 des Umweltberichtes getätigte Aussage, dass die Festsetzungen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes tL 1 des LP Gladbeck bereits mit der Rechtskraft des B-Planes 114 aus Kraft traten ist richtig. Dieses betrifft grundsätzlich alle dem Flächennutzungsplan widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplanes.

Aus meiner Sicht als **Untere Naturschutzbehörde** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan.

Artenschutz:

Die Maßnahmen zum Artenschutz sind entsprechend den Ausführungen und Maßgaben des vorgelegten Umweltberichtes (Seeling + Kappert GbR, März 2023) bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung (Januar 2023) zu beachten und umzusetzen. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die die Maßnahmen zur Risikominimierung umsetzt bzw. koordiniert.

Eingriffsregelung:

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung soll auf Grundlage der Festsetzungen aus dem nicht umgesetzten B-Plan Nr. 114 durchgeführt werden. Bei der Entfernung der vorhandenen Gehölze wurde mit der „Natur auf Zeit“ – Regelung gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) argumentiert.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurden dabei Gehölze entfernt, die in den Festsetzungen des aufgehobenen B-Plan Nr. 114 als Bestandsbaum markiert waren. Eine Nachbilanzierung der entfernten Gehölze hat im Rahmen des aktuellen Bauleitplanverfahrens Nr. 183 nicht stattgefunden

Von Seiten der UNB ist das fortgeschriebene Kompensationsvorhaben demnach in Teilen nicht nachvollziehbar und sollte daher ergänzt werden.

Aus meiner Sicht als **Untere Wasserbehörde** nehme ich wie folgt Stellung:

Die Festsetzung einer extensiven Begrünung der Dachflächen von Garagen und Carports sowie für Flachdächer in den allgemeinen Wohngebieten und in der Fläche für Gemeinbedarf wird begrüßt. Ebenso wird positiv bewertet, dass Stellplätze und Zufahrten ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen sind.

Es wurde ein Entwässerungskonzept erstellt (Leinfelder Ingenieure – März 2023), dem zugestimmt wird. Danach erfolgt die Entwässerung des Plangebietes im Trennsystem. Das Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen wird in die noch zu verlängernde Regenwasserkanalisation in der Schulstraße eingeleitet und von dort zusammen mit dem Regenwasser aus der Bebauung „Frochtwinkel“ über ein noch zu bauendes Regenklärbecken in das vorhanden Regenrückhaltebecken eingeleitet. Die Ableitung aus dem Becken erfolgt gedrosselt in das Gewässer 6.5.1.

Das detaillierte Entwässerungskonzept ist frühzeitig mit mir abzustimmen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 04.05.1998 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Holsterhausen / Üfter Mark“, Wasserschutzzone III B. Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Erdwärmepumpen gelten besondere Auflagen, die einer Genehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) bedürfen.

Des Weiteren ist bei Bauvorhaben im Plangebiet die Untere Wasserbehörde (Ressort 70.32) zu beteiligen. Anhand von Lieferscheinen ist der Nachweis zu erbringen, welche Materialien (z.B. Kalksandsteinschotter, Recycling-Baustoffe o.ä.) für die Untergrundbefestigung / Auffüllung des Geländes eingebaut worden sind. Der Nachweis ist gegenüber der Gemeinde und dem Kreis Recklinghausen – Untere Wasserbehörde – zu führen.

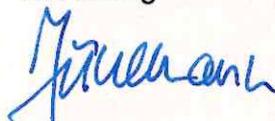
Ich weise darauf hin, dass nachfolgende wasserrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich sind:

- Einleitung Niederschlagswasser gem. §§ 8, 9 und 10 WHG
- Kanalnetzanzeige für das Regenwassernetz gem. § 57.1 LWG
- Genehmigung Regenklärbecken gem. § 57.2 LWG
- Errichtung von Erdwärmepumpen gem. WSG-VO

Die fachlichen Details werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis / Genehmigung geklärt.

Aus Sicht meiner **sonstigen zu vertretenden öffentlichen Belange** ergeben sich keine weiteren Anregungen oder Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Jünemann